

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 139/09 B

L 4 KR 2211/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 508/05 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20009 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1968 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin hat (sinngemäß) zweitinstanzlich begehrt,
1. festzustellen, dass die Auskunft der Beklagten vom 31.5.2005 (Nennung von Vertragsärzten, die nachweislich wirksame Diagnose- und Therapiemöglichkeiten bei Amalgamintoxikation und multipler Chemikalienunverträglichkeit anwenden) untauglich ist,
 2. ihr dringende lebensnotwendige bedarfsgerechte medizinische Versorgung im Bereich der Umweltmedizin von Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen und zu gewähren,
 3. aufgrund der untauglichen Auskunft die Behandlungskosten von Dr. M. wegen Vorliegens eines offenkundigen Systemversagens zu übernehmen.
- 2 Dieses Begehren ist ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Antrag zu 1. sei - wie schon das Sozialgericht entschieden habe - unbegründet. Die Beklagte habe mit der Nennung von Vertragsärzten ihre Auskunftspflicht erfüllt. Eine Krankenkasse sei nicht zur Auskunft verpflichtet, welche Diagnosemethoden und welche Behandlungen ein Vertragsarzt durchführen könne und regelmäßig durchführe. Die erstmals im Berufungsverfahren gestellten Anträge zu 2. und 3. seien unzulässig (Urteil vom 8.10.2009).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von



Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Das Beschwerdevorbringen erfüllt diese Anforderungen nicht.

- 6 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Im Wesentlichen führt sie lediglich aus, dass sie wegen der Art und Schwere ihrer Erkrankung Anspruch darauf habe, "dass ihre Anfragen bei der Beklagten ernsthaft, gründlich und umfassend beantwortet werden". Die ihr in der Vergangenheit empfohlenen Ärzte seien - anders als Dr. M. - nicht in der Lage, sie "positiv und erfolgreich" zu behandeln. Damit greift die Klägerin die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils an. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen, denn die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15).
- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

